

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e. V.

Az.: 50.10/gü/no
30.03.2009

Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 SGB XII **hier: Stellungnahme der LIGA**

Die LIGA kritisiert nachfolgende Aspekte bzw. merkt folgende Punkte an:

§ 1 – Bildung und Aufgabe der Schiedsstelle

Abs. 3 Das Wort „Geschäftsführung“ soll in „Geschäftsstelle“ umgewandelt werden.
Ergänzung: „Die Dienstaufsicht bleibt davon unberührt.“ und damit Anpassung an die Verordnung der Schiedsstelle SGB XI

§ 2 – Zusammensetzung der Schiedsstelle

Abs. 2 Bisher hatte jedes Mitglied 2 Stellvertreter. Obwohl der 2. Stellvertreter kaum zum Einsatz kam, fordert die LIGA auch weiterhin keine Eingrenzung der Stellvertreter vorzunehmen. Eine Eingrenzung würde die Arbeitsfähigkeit der Schiedsstelle minimieren.

§ 3 – Bestellung der Mitglieder

Abs. 2 „Stellvertretung“ – hier müsste die Mehrzahl benannt werden, wenn es weiterhin 2 Stellvertreter je Mitglied gibt.

Abs. 3 „Stellvertretungen“ – hier ist die Mehrzahl benannt, also gibt es weiterhin 2 Stellvertreter je Mitglied.

§ 4 - Amtsdauer

Abs. 1 Textübernahme aus § 4 Abs. 1 Verordnung der Schiedsstelle nach § 76 Abs. 5 SGB XI

Abs. 2 Textübernahme aus § 4 Abs. 2 Verordnung der Schiedsstelle nach § 76 Abs. 5 SGB XI (sonst fehlt Regelung für Stellvertretung)

§ 5 – Abberufung und Amtsniederlegung

Abs. 5 Textübernahme aus § 5 Abs. 4 Verordnung der Schiedsstelle nach § 76 Abs. 5 SGB XI (gleiches Vorgehen in beiden Schiedsstellen; es gibt keine Begründung warum zwischen Abberufung und Niederlegung durch unterschiedliche Beteiligte eine Unterrichtung erfolgen soll)

§ 6 – Amtsführung, Sitzungsteilnahme

Abs. 1 Textübernahme aus § 6 Abs. 1 Verordnung der Schiedsstelle nach § 76 Abs. 5 SGB XI

Abs. 2 Bisher hatte jedes Mitglied 2 Stellvertreter. Obwohl der 2. Stellvertreter kaum zum Einsatz kam, fordert die LIGA auch weiterhin keine Eingrenzung der Stellvertreter vorzunehmen. Eine Eingrenzung würde die Arbeitsfähigkeit der Schiedsstelle minimieren.

Abs. 3 Textübernahme aus § 6 Abs. 3 Verordnung der Schiedsstelle nach § 76 Abs. 5 SGB XI

Neu: Abs. 4 Textübernahme aus § 6 Abs. 4 Verordnung der Schiedsstelle nach § 76 Abs. 5 SGB XI

Neu: Abs. 5 alt: Abs. 4

§ 7 – Geschäftsordnung

Textübernahme aus § 17 Verordnung der Schiedsstelle nach § 76 Abs. 5 SGB XI

§ 8 – Einleitung des Schiedsverfahren

Abs. 1 Textübernahme aus § 7 Abs. 1 Verordnung der Schiedsstelle nach § 76 Abs. 5 SGB XI

Abs. 2 „Geschäftsstelle“ statt Schiedsstelle einfügen (siehe auch § 1 Abs. 3)

§ 9 – Vorbereitung und Leitung der Sitzung

Abs. 2 Textübernahme aus § 11 Abs. 2 Verordnung der Schiedsstelle nach § 76 Abs. 5 SGB XI

Abs. 3 Textübernahme aus § 11 Abs. 3 Verordnung der Schiedsstelle nach § 76 Abs. 5 SGB XI

- Abs. 5 Die Wohlfahrtsverbände weisen daraufhin, dass dieser Passus im Grunde genommen zu streichen ist. Er vermittelt den Eindruck, dass das vorsitzende Mitglied unendlich Entscheidungen der Schiedsstelle hinauszögern kann, um eine gütliche Einigung herbeizuführen. Dieser Aspekt der gütlichen Einigung ist grundsätzlicher Auftrag von Schiedsstellen und muss deshalb nicht gesondert erwähnt werden.

§ 10 – Verfahren

- Abs. 3 Textübernahme aus § 11 Abs. 8 Verordnung der Schiedsstelle nach § 76 Abs. 5 SGB XI
- Abs. 4 Textübernahme aus § 11 Abs. 9 Verordnung der Schiedsstelle nach § 76 Abs. 5 SGB XI
- Abs. 5 Textübernahme letzter Satz aus § 11 Abs. 10 Verordnung der Schiedsstelle nach § 76 Abs. 5 SGB XI

§ 11 – Beschlussfähigkeit

- Neu: Abs. 2 Textübernahme aus § 12 Abs. 4 Verordnung der Schiedsstelle nach § 76 Abs. 5 SGB XI
- Neu: Abs. 3
(Alt: Abs. 2) Textübernahme des ersten Satzes aus § 12 Abs. 5 Verordnung der Schiedsstelle nach § 76 Abs. 5 SGB XI
- Neu: Abs. 4 Textübernahme aus § 12 Abs. 6 Verordnung der Schiedsstelle nach § 76 Abs. 5 SGB XI

§ 12 – Entscheidung der Schiedsstelle

- Abs. 1 Textübernahme aus § 13 Abs. 1 Verordnung der Schiedsstelle nach § 76 Abs. 5 SGB XI
- Abs. 2 Textübernahme aus § 13 Abs. 2 Verordnung der Schiedsstelle nach § 76 Abs. 5 SGB XI

§ 13 – Verfahrensgebühr

Textübernahme aus § 41 Abs. 1 und 2 Verordnung der Schiedsstelle nach § 76 Abs. 5 SGB XI

§ 14 – Entschädigung der Mitglieder, Zeugen und Sachverständigen

- Abs. 1 Textübernahme des letzten Satzes aus § 15 Abs. 1 Verordnung der Schiedsstelle nach § 76 Abs. 5 SGB XI
- Abs. 2 Textübernahme aus § 15 Abs. 2 Verordnung der Schiedsstelle nach § 76 Abs. 5 SGB XI
- Abs. 3 Streichen, da bereits in Abs. 1 aufgenommen
- Abs. 4 Textübernahme aus § 15 Abs. 3 Verordnung der Schiedsstelle nach § 76 Abs. 5 SGB XI

§ 15 – Kosten der Schiedsstelle

- Abs. 1 und 2 Textübernahme aus § 16 Abs. 1 und 2 Verordnung der Schiedsstelle nach § 76 Abs. 5 SGB XI

Die Verbände fordern eine Offenlegung der Kosten der Schiedsstellen durch eine jährliche Darstellung von Aufwendungen und Erträgen. Dies soll der Transparenz für alle Beteiligten dienen und würde dann auch dem Abs. 3 des Paragraphen entsprechen, in dem das für Soziales zuständige Ministerium einen Kostenfestsetzungsbescheid erteilen kann, den dann alle Beteiligten auch nachvollziehen können.

§ 17 – In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

- Abs. 2 Welche Wirksamkeit hat die Geschäftsordnung der Schiedsstelle nach § 94 BSHG des LSA vom 25.9.1996 (veröffentlicht im Ministerialblatt Nr. 54/1996 vom 30.10.1996)?

Anlage 1 – Gebührentabelle zu § 13

Die Verbände fordern eine befristete Inkraftsetzung dieser Gebührentabelle. Allen Beteiligten liegen bisher keine Erfahrungswerte zu den Kosten der Schiedsstelle vor (siehe auch dazu § 15 Abs. 2).